



Simply Excellent.

Fachgespräch am 10. Dezember 2018 vor dem Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie in Berlin zur Tätigkeit der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS

RAL Stellungnahme

RA Rüdiger Wollmann, Hauptgeschäftsführer

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes hat der Gesetzgeber in der Begründung klargestellt, dass die neuen Verbotstatbestände nicht die Selbstverwaltung der Wirtschaft (z. B. durch Systeme wie das des RAL) erfassen. Diese Klarstellung war sehr wichtig, da dies nicht der bisherigen Praxis der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS entsprach.

Insofern ist mein Ausgangspunkt für das heutige Gespräch auch nicht das Akkreditierungsstellengesetz, sondern die EU-Verordnung Nr. 765 aus 2008, die den Rahmen für die Tätigkeit der DAkkS bildet.

Diese Verordnung schreibt vor, dass eine Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen ausschließlich durch die zentrale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates erfolgen kann.

Die Verordnung statuiert aber nicht, dass in Deutschland eine Akkreditierungspflicht für sämtliche Konformitätsbewertungsstellen besteht.

Was sind Konformitätsbewertungsstellen? Eine Konformitätsbewertung ist einfach ein Verfahren, bei dem die Einhaltung bestimmter Anforderungen geprüft wird. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist also eine Stelle, die die Einhaltung bestimmter Anforderungen prüft. Dies findet in unzähligen Systemen statt, in privaten und staatlichen, sicherheitsrelevanten und nicht sicherheitsrelevanten.

Grund für den Erlass der EU-Verordnung ist in erster Linie die Sicherstellung des freien Warenverkehrs und die Herstellung des harmonisierten Binnenmarkts.

Eine einheitliche Konformitätsbewertung soll sicherstellen, dass Waren- und Dienstleistungen den gesetzlichen Anforderungen und Normen entsprechen und marktfähig sind.

Es gibt aber Systeme, die über die Feststellung der bloßen Konformität von gesetzlichen und normativen Vorgaben hinausgehen. Dies zum Beispiel beim System der RAL Gütesicherung, einem System, das nicht nur auf Deutschland begrenzt ist, sondern weltweit Anwendung findet. Hier haben sich über 9.000 Wirtschaftsbeiträge, überwiegend KMU, freiwillig zusammengeschlossen. Dies um für Ihre Produkte und Dienstleistungen



Simply Excellent.

eine über den gesetzlichen und normativen Vorgaben liegende Qualität zu garantieren und mit Gütezeichen sichtbar zu machen. Sie sind daher vom Normzweck der Verordnung nicht erfasst.

Insofern geht die DAkKS mit Aktivitäten, die die Akkreditierung von solchen privaten Systemen zum Ziel haben, über den Rahmen der Verordnung hinaus.

So ist es bisherige Praxis der DAkKS, das diese behauptet, dass die RAL Gütegemeinschaften Konformitätsbewertungsstellen seien, die zwingend einer Akkreditierung bedürften. Dies ist nicht korrekt. Nicht jede Konformitätsbewertungsstelle bedarf der Akkreditierung.

Eine Akkreditierungspflicht besteht nur, wenn sie durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben wird. Es gibt sie etwa bei der Prüfung von Bauprodukten, bei Gefahrstoffbehältern und im Trinkwasserbereich, jeweils aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung. Dies ist aber eher die Ausnahme. Funktionierende private freiwillige Regelwerke in den Mitgliedstaaten der EU sollten davon gerade nicht betroffen sein und auch nicht in staatliche Obhut überführt werden. Denn diese führt nicht nur zu zusätzlicher Bürokratie, sondern führt auch zu Kostensteigerungen. Sie schränkt damit leistungsfähige freiwillige Systeme ein, die als Selbstverwaltung der Wirtschaft maßgeblich zu stetiger Innovation und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beitragen.

Außerdem führt die zunehmende Schaffung von Akkreditierungsregeln durch die Sektorkomitees der DAkKS dazu, dass nunmehr staatliche Regelungen bereits schon vorhandene und anerkannte freiwillige Regelungen der Wirtschaft ersetzen. In der Folge entstehen zusätzliche Bürokratie, höhere Kosten und Verlängerung von Verfahrensdauern. Abgesehen davon, dass die privatrechtlichen Systeme zerstört werden.

Unsere Bitte an den Ausschuss lautet daher, darauf hin zu wirken, dass das System der Akkreditierung auf das Maß beschränkt bzw. zurückgeführt wird, das der o.g. Verordnung zugrunde liegt, die Belastungen für die Unternehmen überschaubar zu halten sowie freiwillige Systeme der Wirtschaft nicht einzuschränken.

Dies könnte aus unserer Sicht in weiten Teilen bereits durch eine verstärkte Wahrnehmung der Fachaufsicht des BMWi erreicht werden.

Weiterhin sollte in den Gremien der DAkKS nach Wegen gesucht werden, die Wirtschaft frühzeitig in den Prozess zur Schaffung neuer Akkreditierungsregeln einzubinden. Dies, um die Frage nach der Notwendigkeit von Akkreditierungsregelungen zu beantworten und zu verhindern, dass funktionierende privatrechtliche Systeme der Wirtschaft durch staatliche Regeln ersetzt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.